

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Februar 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

INFORMATION
18/104

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen

III LS/TR 2023-0018579

bei Antwort bitte angeben

RB'e Doshlani

Telefon 0211 855-3251

Telefax 0211 855-3683

tarifregister@mags.nrw.de

Tarifspiegel 2023

Grundvergütungen im Niedriglohnbereich bis 12,76 € je Stunde

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen die Broschüre „Tarifspiegel 2023 – Grundvergütungen im Niedriglohnbereich bis 12,76 € je Stunde“.

Ich darf Sie bitten, das Dokument den Mitgliedern des Landtags zur Verfügung zu stellen.

Diese Broschüre wird demnächst auch im Internet zu finden sein:

<https://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen>.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Anlage

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium



Tarifspiegel 2023.
Grundvergütungen im Niedriglohnbereich
bis 12,76 € je Stunde.

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für unseren diesjährigen Tarifspiegel interessieren!

Seit dem Jahr 2004 veröffentlichen wir die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich für Nordrhein-Westfalen. Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Er verfolgt nicht den Ansatz einer vollständigen Beschreibung des Niedriglohnsektors. Mit unserer Auswertung können wir nur einen Teilbereich darstellen. Zum Niedriglohnbereich zählen alle Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als zwei Drittel des mittleren Verdienstes (zurzeit 12,76 Euro brutto je Stunde).

Nach unserer Auswertung von 122 Branchentarifverträgen gibt es in 53 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 12,76 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Branchentarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber. In zehn Branchen (2022: dreizehn Branchen) werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Die Festlegung der Niedriglohngrenze, unterhalb derer alle Verdienste als Niedriglohn gelten, folgt einem Ansatz, der unter anderem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angewandt wird. Nach dieser Definition liegt Niedriglohn vor, wenn der Bruttoverdienst kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes ist. Der Medianwert ist nicht vergleichbar mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird. Die Niedriglohngrenze wird vom Statistischen Bundesamt errechnet. Die derzeitige Grenze wurde mit Daten im Oktober 2022 ermittelt.

Tarifvergütungen unterhalb von 12,00 Euro verlieren aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns ihre Gültigkeit. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber grau unterlegt. Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist November 2023.

Auf unserer Homepage www.tarifregister.nrw.de stehen viele weitere Informationen zu tariflichen Regelungen für einzelne Branchen und Berufe zu Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Auch bei Anregungen oder Fragen sind wir für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Ihr Team des Tarifregisters

Hinweise:

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG) oder wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Tarifnormen können durch eine **Allgemeinverbindlicherklärung** nach dem Tarifvertragsgesetz, durch eine **Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz** oder durch eine **Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** verbindlich angeordnet werden. Die Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Das Verzeichnis der Tarifverträge, die in Nordrhein-Westfalen ganz oder in Teilen allgemeinverbindlich erklärt wurden finden Sie auf unserer Homepage.

Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt – als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Der Tarifspiegel ist eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Apotheken, abgeschl. zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken e.V. und ADEXA - Die Apothekergewerkschaft	12,39	2.156	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Apothekenhelfer/-in, Apothekenfacharbeiter/-in und Pharmazeutische Assistent/-in	01.01.2023	31.12.2023
2.	Bäckerhandwerk	12,27		ungelernte Verkaufskraft, Bedienung im Café und Reinigungskraft	01.01.2023	31.05.2024
		12,75		Stundenkraft, ungelern	01.05.2024	
		12,27		(geringfügig Beschäftigte)	01.01.2023	
		12,32		Produktionshelfer/-in, Versand-Helfer /-in und ungelern	01.05.2024	
		12,32		Produktionshelfer/-in, Versand-Helfer /-in und ungelern	01.01.2023	30.04.2024
3a.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	11,62	1.871	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.10.2023	28.02.2025
		12,25	1.971	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.09.2024	
		12,74	2.050	kaufm. oder techn. Tätigkeit in der Regel nach entsprechender Anweisung, mit Berufsausbildung	01.10.2023	31.08.2024
3b.	Bekleidungsindustrie Westfalen	12,26	1.973	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach entsprechender Einweisung, nach Anweisung tätig	01.10.2023	31.08.2024
4.	Brot- und Backwarenindustrie	12,47	2.088	Verkäufer/-innen in den Verkaufsstellen	01.11.2023	30.04.2024
5.	Buch- und Zeitschriftenverlage	12,24	1.917	einfache kaufm. Tätigkeiten, Vorbildung nicht erforderlich	01.04.2023	31.12.2024
		12,72	1.992	einfache kaufm. Tätigkeiten, Vorbildung nicht erforderlich	01.07.2024	
6.	Dachdeckerhandwerk *	12,00	2.028	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.10.2023	30.09.2024
		12,05	2.037	schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
7.	Druckindustrie	12,38	1.885	Angestellte mit überwiegend schematischen oder mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.05.2023	29.02.2024
8.	Einzelhandel	10,93	1.782	Angestellte ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.05.2022	30.04.2023
		10,93		Wächter im Tankstellen- und Garagen-gewerbe		
		11,68		einfache oder leichte Warenverräum- und Auffüll-tätigkeiten in Verkaufsräumen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr		
		11,88	1.938	einfache kaufm. Tätigkeit mit abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		12,22	1.993	mit abgeschl. 2-jähriger Ausbildung als Verkäufer/-in		
9.	Eisen- und Stahlindustrie	12,19	1.856	überwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, für die gewisse Fertigkeit aber keine Berufsvorbildung erforderlich ist	01.08.2022	30.11.2023
10.	Erwerbsgartenbau, Friedhofs-gärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	12,25		einfache, gleichbleibende oder sich wiederholende Tätigkeiten nach kürzester Einarbeitungszeit, nach Unterweisung ausgeführt (Erwerbsgartenbau u. Forstpflanzenbetriebe)	01.07.2023	31.12.2023
		12,75		einfache Tätigkeiten mit wechselnden Problemstellungen, die eine intensive Unterweisung erfordern (Erwerbsgartenbau und Forstpflanzenbetriebe)		
11.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	** 12,00		Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.09.2023	31.12.2023
		12,27		Tätigkeiten nach Einweisungszeit bis zu 4 Wochen ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
12.	Fliesenindustrie * Wand- und Bodenfliesenindustrie	12,00	1.980	einfache mechanische oder schematische	01.08.2023	31.12.2024
		12,41	2.048	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.01.2024	
		12,72	2.098	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2024	
13.	Fleischwirtschaft	12,30		Mindestentgelt nach AEntG	01.12.2023	30.11.2024
14.	Forstbetriebe, private	9,74		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.01.2019	31.12.2019
		10,37		leichte gewerbl. Arbeiten mit Berufskönnen (kurze Einweisung)		
		12,48		überwiegend schwere gewerbl. Arbeiten		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
15.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	12,39	2.021	überwiegend schematische und mechanische Angestellten-tätigkeiten mit gewissen Fertigkeiten nach Einweisung bis zu 6 Monaten, ohne Berufsausbildung	01.08.2023	31.07.2024
		12,40		einfache gewerbliche Tätigkeiten ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder Einarbeitung bis zu einer Woche		
16.	Friseurhandwerk	*** 12,65		Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen	01.10.2022	31.12.2023
17.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	11,73	1.990	überwiegend mechanische oder schematische	01.07.2023	30.06.2025
		12,18	2.067	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2024	
		12,21 12,69		einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten	01.07.2023 01.07.2024	
18.	Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-unternehmen Tarifgruppe GWE	12,47	2.062	keine einschlägige Berufsausbildung erforderlich, ohne Einarbeitung	01.03.2023	31.01.2024
19.	Graveur-, Galvaniseur- und Metallbinderhandwerk	11,89		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse nach kurzer Einweisung, ohne Qualifikation	01.02.2023	31.01.2024
20.	Groß- und Außenhandel	12,56	2.103	gewerbliche Arbeiten einfachster Art	01.04.2022	30.04.2023
		12,67	2.122	ohne Berufsausbildung, überwiegend schematische oder mechanische Angestellten-tätigkeiten		
21.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	12,38	2.019	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.01.2023	31.12.2023
		12,48		Hilfskräfte mit einfachsten Vor- und Teilarbeiten im Bereich Veredelung von Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art einschl. Kristall-Lustererzeugung (ausgenommen Hüttenveredelung und Lusterbehangerzeugung)		
		12,55		einfache Arbeiten nach kurzer Einweisung im Bereich Herstellung von Ampullen, Fläschchen aus Röhrglas, lampengeblasenen Verpackungsgläsern sowie Kunststoffverarb.		
		12,61		Hilfsarbeiter/-in, Hilfspacker/-in usw. mit einfachsten Hilfsarbeiten im Bereich Herstellung von Glasapparaten, Glasinstrumenten einschl. Thermometer und Aräometer sowie Ganzglasspritzen		
22.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	10,99	1.792	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.08.2020	31.07.2021
		11,49	1.874	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach Einweisungszeit bis zu 3 Tagen		
		12,39	2.021	Tätigkeiten ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach Einweisungszeit bis zu 4 Wochen		
23.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	9,85	1.714	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.08.2019	31.03.2020
		12,45	2.167	einfache kaufm. Bürotätigkeit nach genauer Anweisung tätig mit kaufm. Berufsausbildung; als Bauzeichner oder technischer Zeichner nach genauer Anweisung tätig mit Ausbildung in einem techn. Ausbildungsberuf; Angestellte in Datenverarbeitung, Dateneingabe nach Vorgabe, Bedienung einfacher Programme, Einrichtung von EDV-Arbeitsplätzen, mit abgeschl. Ausbildung		
24.	Kalksandsteinindustrie	12,42	2.053	zugewiesene Tätigkeit nach Einweisung	01.06.2023	31.05.2024
		12,69	2.098	verrichten	01.01.2024	
25.	Kraftfahrtprüfwesen	11,33	1.989	einfache Tätigkeiten nach Einweisung sowie Hilfstätigkeiten (Technik und Verwaltung)	01.07.2020	30.09.2022
26.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	11,00		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.09.2021	30.04.2023
		11,88	1.912	einfache Büroarbeiten nach Einweisung ohne kaufm. Berufsausbildung	01.09.2022	
		12,56		gewerbl. Tätigkeiten nach kurzer Einweisung		
		12,72	2.048	einfache techn. Arbeiten nach Einweisung ohne techn. Berufsausbildung		
		12,73		gewerbl. Tätigkeiten nach kurzer Anlernzeit bis zu 2 Wochen		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
27.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	12,75		gewerbl. Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter ständiger Anleitung und Kontrolle ausgeführt	01.10.2022	31.03.2024
28.	Landmaschinenmechanikerhandwerk	12,02	1.935	einfache oder schematische kaufm. Tätigkeiten, ohne allgemeine kaufm. Kenntnisse oder abgeschl. Berufsausbildung (Hilfskräfte)	01.08.2022	30.02.2023
29.	Landwirtschaft	12,00		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten	01.10.2022	31.12.2023
		12,50		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochene Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten		
30.	Leder erzeugende Industrie	10,79	1.737	einfache oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne kaufm. Berufsausbildung	01.01.2021	30.04.2022
		10,98	1.767	einfache kaufm. Tätigkeit mit abgeschl. Berufsausbildung		
		11,36		Tätigkeiten nach kurzer Anleitung		
		11,74		Tätigkeiten nach einer kurzen Anlernzeit bis zu einem Monat		
		12,32		Tätigkeiten nach längerer Anlernzeit über über ein Monat		
31.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	12,38	2.100	einfache Tätigkeiten, kurze Anlernzeit von bis zu 2 Wochen	01.08.2023	30.09.2024
		12,67	2.150	Tätigkeiten nach kurzer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen		
32.	Maler- und Lackierhandwerk	12,50		Arbeitnehmer/-innen ohne bestandene Gesellenprüfung	01.04.2023	31.03.2024
		12,50		Mindestlohn nach AEntG ungelernte Arbeitnehmer/-innen	01.04.2023	31.03.2024
33.	Metallbauer-, Feinwerkmechaniker- und Metall- und Glockengießhandwerk abgeschl. zwischen dem Fachverband Metall NRW und der Christlichen Gewerkschaft Metall	12,09	2.051	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.10.2022	31.01.2024
34a	Miederindustrie Retailorganisation (Verkaufseinrichtungen wie Hausverkauf, Factory Outlets und Einzelhandels-Shops)	10,38	1.671	Verkaufshilfen/Aushilfen; Verkaufsberater/-in ohne Vorkenntnisse oder einschlägige Berufserfahrung	01.03.2021	31.03.2022
		11,16	1.797	Verkaufsberater/-in mit abgeschlossener einschlägiger Berufserfahrung		
34b.	Miederindustrie	12,27		gewerbliche Anzulernende in den ersten 4 Wochen	01.03.2021	31.03.2022
		12,53	2.017	einfache meschanische oder schematische Angestelltentätigkeiten nach Anleitung; Anlernzeit oder Ausbildung nicht erforderlich		
35.	Naturstein- und Naturwerksteinindustrie	12,00		Werkstudenten, Reinigungskräfte	01.05.2023	30.04.2024
36.	Omnibusgewerbe, privates	10,97	1.837	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.04.2023	31.12.2023
		11,70	1.959	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, abgeschl. 2-jährige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung		
		12,44	2.084	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, abgeschl. 3-jährige kaufm. oder tätigkeitsbezogene Berufsausbildung		
37.	Orthopädienschuhmacherhandwerk	12,00		ohne Gesellenbrief	01.01.2023	31.12.2023
38.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	12,00		einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung; keine bis geringe berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; kurzes Anlernen	01.10.2022	31.12.2023
39.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem Deutschen Hausfrauen Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	12,43		Tätigkeiten, für die keine Ausbildung, jedoch Vorkenntnisse aufgrund hauswirtschaftlicher Tätigkeit im eigenen Haushalt verlangt werden oder Tätigkeiten nach einer Sonderausbildung nach § 64 BBiG. Arbeiten werden nach jeweiliger Einzelanweisung ausgeführt.	01.01.2023	30.06.2023

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
40.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	11,25		einfache Tätigkeiten nach kurzem Anlernen (max. 3 Monate) mit geringen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten	01.07.2022	30.06.2023
		12,00		einfache Tätigkeiten nach längerem Anlernen (6 Monate) mit gewissen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten		
		12,75		Tätigkeiten nach längerem Anlernen nach konkreter Anweisung ausgeführt		
41.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,95	1.667	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; im Vertrieb	01.04.2018	31.03.2019
		10,32	1.728	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; Veranstalterbereich		
		11,53	1.931	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach einer fachbezogenen Berufsausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung; im Vertrieb		
		11,96	2.003	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach einer fachbezogenen Berufsausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung; Veranstaltungsbereich		
		12,33	2.065	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach einer abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung und weiteren Berufserfahrung; im Vertrieb		
42.	Rheinstromkiesbaggereien	12,47		Reinigungskräfte, Wächter und vergleichbare Hilfstätigkeiten	01.05.2023	31.12.2023
43.	Sand-, Kies-, Mörtel-, Recycling-Baustoff- und Transportbetonindustrie	12,55	2.184	einfache, vorwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit, ohne Ausbildung	01.10.2023	30.09.2024
44.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	12,27	1.975	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.03.2023	29.02.2024
45.	Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk	** 12,00 ** 12,41		Helfer/-in, ohne abgeschl. Berufsausbildung, gewerbliche Tätigkeiten	01.07.2023 01.01.2024	31.12.2024
46.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	11,60	1.986	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach	01.01.2023	30.04.2024
		11,87	2.013	Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.01.2024	
47.	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	11,40		Steinmetzhelfer in den ersten 12 Monaten	01.05.2019	30.04.2020
48a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	12,70		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.10.2023	31.05.2024
48b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	**** 12,20		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.12.2023	30.06.2024
		**** 12,20		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden		
		12,46		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich		
49.	Tageszeitungsverlage	11,53	1.756	einfache kaufm. Tätigkeiten, Ausbildung nicht erforderlich	01.03.2023	30.04.2024
50.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen dem Industrieverband Textil Service - intex e.V. und der IG Metall	11,31	1.820	gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.01.2023	31.05.2023
		11,40	1.835	schwierige gewerbliche Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten		
		11,43	1.839	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
		12,13	1.953	gewerbliche Tätigkeiten mit hohen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten		
		12,22	1.993	Reinigungskräfte		
		12,49	2.010	einfache gewerbliche Tätigkeiten		

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
51.	Umweltschutz, Industrieanlagen-service sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	10,82		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.01.2022	28.02.2023
		12,01		Tätigkeiten, für die eine Einarbeitungszeit notwendig ist		
52.	Versicherungsgewerbe, privates	11,56	1.911	für bestimmte Aufgaben nach kurzer Einweisung tätig	01.09.2023	31.03.2024
53a.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Assekuranzführungs-kräfte e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	11,75	1.981	Kenntnisse und Fertigkeiten nach einer Zweckausbildung oder einer Einarbeitung	01.05.2020	30.04.2021
		11,84	1.995	Fachkenntnisse nach einer abgeschl. Berufsausbildung oder Fachschulausbildung		
		12,38	2.087	schwierige Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse und mehrjährige einschlägige Erfahrungen oder umfassende theoretische Kenntnisse erfordern		
53b.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	10,54	1.743	kaufm. Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, die durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden	01.09.2019	31.08.2020
		11,16	1.845	kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl. Berufsausbildung oder Fachschulausbildung oder einschlägige Berufserfahrung		
		11,46	1.895	kaufm. Tätigkeiten, vertiefte Fachkenntnisse durch zusätzliche Berufserfahrung nach abgeschl. Berufsausbildung		

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:
fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen
standard umgerechnet Monatsentgelt zum Stundenentgelt

* Umrechnungsfaktor 4,33
** Untergrenze = gesetzlicher Mindestlohn
*** Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.
**** Untergrenze = gesetzlicher Mindestlohn + 0,20 €

kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

AEntG = Arbeitnehmer-Entsendegesetz

grau gesetzlicher Mindestlohn 12,00 Euro

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Umschlaggestaltung Stella Chitzos

Druck Hausdruck

Titelfoto © iStock/Sezeryadigar

© MAGS, November 2023

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw